



# Satzung von Kulturscheune Karben e. V.

## § 1 Name und Sitz, sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kulturscheune Karben“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Karben.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg einzutragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke unter besonderer Berücksichtigung von kulturellen Bedürfnissen junger Menschen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Projekte und Veranstaltungen, die vom Verein veranstaltet oder durch ihn gefördert und unterstützt werden.
- (2) Der Verein „Kulturscheune Karben e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Folgende Ziele werden besonders angestrebt:
  - a.) Förderung und Pflege der Musik, insbesondere die Unterstützung des musikalischen Nachwuchses.
  - b.) Allen Schichten der Bevölkerung den Zugang zur Musik junger Künstler zu gewährleisten.
  - c.) Förderung von kulturellen und sozialen Angeboten für junge Menschen.
  - d.) Die Gewährleistung und Forcierung kultureller Vielfalt.
  - e.) Förderung und Unterstützung des Jugendkulturzentrums Karben.Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Fördermitglieder (ohne Stimmrecht) können natürliche und juristische Personen, sowie nicht rechtsfähige Vereine werden, die seine Ziele unterstützen.
  - a.) Natürliche Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur mit schriftlicher Einverständnis der/des

Erziehungsberechtigten Mitglied des Vereins werden und müssen mindestens das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung der Ablehnung an den/die Antragssteller/in die Mitgliederversammlung angerufen werden (Aufnahmeverfahren).
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, nach Austritt (zum Ende des laufenden Monats) oder durch Ausschluss. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden (Ausschlussverfahren). Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder zahlen einen Mindestbetrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§7). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die nicht stimmberechtigten Fördermitglieder zahlen einen Mindestbetrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§7). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, doch höchstens vier Personen. Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Nachwahlen für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied sind zulässig. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes gilt für die restliche Amtszeit des ausscheidenden oder ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Sitzungen des Vorstandes sind vereinsöffentlich; über die Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, in die jedes Vereinsmitglied Einsichtsrecht hat.
- (4) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und er sorgt für deren Ausführung.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Er hat alle Aufgaben des Vereins zu erfüllen, die nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen übertragen sind.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten. Hierbei ist das Vorstandsmitglied insbesondere in finanziellen und rechtlichen Fragen angewiesen, die Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder einzuholen, ob sein Handeln dem Vereinszweck entspricht.
- (7) Verstößt ein Vorstandsmitglied gegen diese Anweisung und schadet dabei, ob grob fahrlässig oder vorsätzlich, dem Verein, so kann es in einer satzungsgemäß

einberufenen Mitgliederversammlung von seinem Amt entbunden werden und der Verein Haftungsansprüche geltend machen.

- (8) Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung zu erstatten.
- (9) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangen.
- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
- (4) Mit ausdrücklichem Einverständnis des jeweiligen Mitgliedes, kann die Einladung auch per E-Mail an die Mitglieder verschickt werden und gilt unter Wahrung der Einladungsfrist ebenfalls als gültig.
- (5) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem von dem Vorstand einberufenen Gremium angehören darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Die Rechnungsprüfung erfolgt zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Besonderen über:
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b) Den jährlichen Vereinshaushalt, der vom Vorstand aufgestellt wird
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Durchführbarkeit von Veranstaltungsprojekten und deren Umsetzung
  - e) Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Auflösung des Vereins
- (7) Mitgliederversammlungen, bei denen über die Satzung oder einen nicht in der vorläufigen Tagesordnung aufgenommenen Punkt entschieden werden soll, werden als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Für Personalwahlen ist für stimmberechtigte Vereinsmitglieder eine Briefwahl möglich. Diese werden daher als beschlussfähig anerkannt, wenn eine Wahlbeteiligung von mindestens 50%, zusammengesetzt aus Briefwahl und anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern, gegeben ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen, eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Alle weiteren satzungsgemäß einberufenen

Mitgliederversammlungen werden als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Für die Änderung der Satzung und für die Abwahl des Vorstands ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

#### **§ 8 Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Protokollführer der Sitzung, sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

#### **§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seines Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Karben, die es im Bereich des Fachdienstes für Kinder- und Jugendarbeit ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Karben, den 24. Mai 2014